

per vicecancellarium'¹. D. h. die Kanzlei hatte unter den litterae dandae unter dem kurzen Schlagwort 'confirmationes' auch die Bestätigungsurkunden eingegeben. Die päpstliche Resolution bedeutete aber gerade hier eine besondere Verschärfung, indem sie Verlesung durch den Kanzleivorstand persönlich anordnete. Ich stehe daher nicht an, Ottenthals Erklärung, durch die das persönliche Regiment Nikolaus' III. noch viel stärker hervortritt, nunmehr auch meinerseits aufzunehmen.

Unsere Kanzleiordnung wurde zuerst von Merkel aus der Abschrift des Kanzleibuches des 13. Jhs., die in der um das Jahr 1280 entstandenen Hs. 275 des spanischen Kollegs in Bologna vorliegt, recht mangelhaft herausgegeben². Es folgte aus der um rund ein Jahrhundert jüngeren Ableitung derselben Quelle, dem ersten Kanzleibuch Dietrichs von Nieheim vom Jahr 1380, die Ausgabe Erlers³. Unmittelbar zuvor aber war Pitras Ausgabe erschienen⁴ mit folgender Ueberlieferungsangabe: 'tiré des mss. Vatican. 3039 f. 291 et 3040' und bot einen in Reichhaltigkeit, Reihenfolge und Lesarten stark abweichenden Text, zu dem einige Jahre später Simonsfeld Berichtigungen zu Merkel aus der Bologneser Hs. und Lesarten einer bisher unedierten Hs. der Marciana in Venedig beisteuerte⁵. Nachdem Ottenthal in einer Besprechung von Erlers Ausgabe⁶ zuerst darauf hingewiesen hatte, dass die handschriftlichen Vorlagen der bisherigen Ausgaben auf zwei Grundformen, einen ursprünglichen Entwurf und eine spätere Ueberarbeitung, zurückführen, machte ich mich an die erste kritische Ausgabe dieser Kanzleiordnung, bei deren Vorbereitung ich aber die schmerzliche Enttäuschung erlebte, dass Pitras Zitate nicht stimmten und dass jedes Bemühen, die beiden Hss. in Rom festzustellen, scheiterte⁷. Das hatte nicht nur den Uebelstand, dass ich mich bei der Textbehandlung auf den Herausgeber statt auf seine Vorlagen stützen musste, sondern liess vor allem die Frage

1) Das hinterher in vier Hss. nochmals folgende 'legantur' ist eine irrthümliche Verdoppelung der Resolution, die auch sonst zu belegen ist.
 2) Documenta aliquot quae ad Romani pontificis notarios et curiales pertinent, Arch. stor. Ital. Appendice 5, 140. 3) Der Liber Cancellariae apostolicae v. J. 1380, S. 140. 4) Analecta novissima spicilegii Solesmensis S. 162. 5) Beiträge zum päpstlichen Kanzleiwesen im Mittelalter, Sitzungsberichte d. philos.-philol. und hist. Klasse der bair. Akad. d. Wiss. 1890, Bd. 2, 225. 6) Mitteil. d. Instituts f. österr. Gesch.-Forsch. 9, 681. 7) Vgl. meine näheren Ausführungen in meinen Päpstlichen Kanzleiordnungen S. 69—70.